

## **Verordnungsentwurf**

**des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

### **Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AV-BayHIG)**

#### V o r b l a t t

##### A) Problem

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) stellt das Hochschulrecht des Freistaats Bayern auf eine im Vergleich zum bisherigen Rechtsstand nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) und Bayerischem Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) umfassend überarbeitete Rechtsgrundlage.

##### B) Lösung

Die vorliegende Verordnung dient dazu, im Hochschulinnovationsgesetz enthaltene Verordnungsermächtigungen auszuführen und zugleich, durch Zusammenfassung in einer Ausführungsverordnung, den Normbestand zu reduzieren und die Übersichtlichkeit zu verbessern. Der Fokus liegt dabei zunächst auf zwei hochschulpolitisch zentralen Themenbereichen: der Lehrverpflichtung nach Art. 55 BayHIG und dem Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach Art. 96 Abs. 7 BayHIG.

##### C) Alternativen

Keine.

## D) Kosten

### 1. Teil 1 (Lehrverpflichtung, Gesamtlehrdeputat)

#### a) Kosten für den Staat:

Die Festlegung der Lehrverpflichtung ist Teil der Ausgestaltung der Dienstaufgaben des jeweils vorhandenen Personals. Sie steht daher zwar mit dem Personalbedarf bei den Hochschulen in einem sachlichen Zusammenhang. Die Festlegung der Personalausstattung erfolgt aber allein durch das jeweilige Haushaltsgesetz.

#### b) Kosten für den Bürger:

Keine.

### 2. Teil 2 (Promotionsrecht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften)

#### a) Kosten für den Staat:

Das Begutachtungsverfahren verursacht Kosten, die angesichts des noch nicht absehbaren Bedarfs an und der unterschiedlichen Anwendungsfälle für Begutachtungen nicht verlässlich geschätzt werden können. Kosten, die sich aus dem Begutachtungsverfahren ergeben können, betreffen z.B. die Fahrt- und Übernachtungskosten der Gutachter sowie den Ersatz von Auslagen bzw. eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Kosten wird sich dabei an den im deutschen Wissenschaftssystem üblichen Kosten für Begutachtungsverfahren orientieren. Mit der Verleihung des Promotionsrechts ist für die Hochschulen insbesondere kein Anspruch auf Ausstattung mit zusätzlichen Mitteln oder Stellen verbunden. Auch im Übrigen erfolgt die Umsetzung im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

#### b) Kosten für den Bürger:

Keine.

2030-2-21-WK

## **Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz**

### **(AVBayHIG)**

**vom XX. XX. 2022**

Auf Grund des Art. 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des Art. 96 Abs. 7 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom \_\_.\_\_.2022 (GVBl. S. \_\_\_\_, BayRS 2210-1-1-WK) verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

#### **Teil 1**

#### **Lehrverpflichtung, Gesamtlehrdeputat**

##### **Kapitel 1**

##### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Eigenverantwortung der Hochschulen, Zuständigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule regelt eigenverantwortlich, nach welchen Grundsätzen die Erfüllung der Lehrverpflichtung, die Gewährung von Ermäßigungen, die Anordnung von Abweichungen von der Lehrverpflichtung sowie die Gewichtung und Anrechnung von Lehrtätigkeiten gemäß § 9 innerhalb der Hochschule umgesetzt werden. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung erlässt hierzu im Einvernehmen mit dem Senat Leitlinien, die für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen Kriterien festlegen, ein nachvollziehbares Verfahren gewährleisten und eine hinreichende Dokumentation der Entscheidungen sicherstellen. <sup>3</sup>Art. 9 Satz 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) gilt entsprechend.

(2) Nehmen Lehrpersonen im öffentlichen Interesse Aufgaben außerhalb ihrer Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann die Präsidentin oder der Präsident für die Dauer der Wahrnehmung dieser

Aufgaben im Rahmen des Deputats-Budgets nach § 7 die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen.

(3) Der Präsidentin oder dem Präsidenten kann in den zwei auf das Ende der Amtszeit folgenden Semestern vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) die Lehrverpflichtung bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn dies mit der Sicherstellung des Lehrangebots vereinbar ist.

## **§ 2**

### **Sicherstellung des Lehrangebots**

(1) <sup>1</sup>Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. <sup>2</sup>Eine Lehrveranstaltungsstunde bildet dabei den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung regelmäßig erfordert.

(2) <sup>1</sup>Die Regellehrverpflichtung gibt den Umfang der Lehrverpflichtung an, den das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an der Hochschule regelmäßig zu erfüllen hat. <sup>2</sup>Die konkrete Festsetzung der Lehrverpflichtung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten innerhalb des durch die Vorschriften dieser Verordnung und die Leitlinien nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gesetzten Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>3</sup>Soweit Lehrpersonal auf Stellen beschäftigt wird, für die eine abweichende Lehrverpflichtung vorgesehen ist, erfolgt die Festsetzung entsprechend. <sup>4</sup>In Einzelfällen kann das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für Lehrpersonal nach Satz 1 und 3 abweichende Lehrverpflichtungen außerhalb des Deputats-Budgets nach § 7 festlegen.

(3) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Dauer eines Semesters Abweichungen von der Regellehrverpflichtung festsetzen, die von der Lehrperson selbst ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Dabei sind Unterschreitungen höchstens bis zur Hälfte und Überschreitungen höchstens bis zum Doppelten der Lehrverpflichtung zulässig und übertragbar. <sup>3</sup>Der Ausgleich der Unterschreitungen hat innerhalb von drei Jahren zu erfolgen. <sup>4</sup>Überschreitungen, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann Abweichungen von der Regellehrverpflichtung von in der Regel bis zu 50 % festsetzen, wenn ein hierdurch entfallendes Lehrangebot ausgeglichen wird durch

1. Übernahme der Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters durch mindestens eine andere Lehrperson der Lehreinheit mit der Maßgabe, dass Professorinnen und Professoren nur untereinander ausgleichen dürfen; an Kunsthochschulen kann der Ausgleich auch durch Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren erfolgen, oder
2. zusätzliche Lehrkapazitäten finanziert aus Mitteln öffentlicher oder privater Dritter sowie spezieller Programme.

(5) Die Lehre soll vorrangig und überwiegend durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angeboten und von diesen persönlich erbracht werden.

(6) Bei der Festsetzung der individuellen Lehrverpflichtung, der Gewichtung und Anerkennung von Lehrformaten und der Anrechnung von Lehrveranstaltungen ist auf einen effizienten Umgang mit dem Personal und insbesondere darauf zu achten, dass entsprechend der jeweiligen Hochschulart bedarfsgerechte Kapazitäten bereitgestellt werden.

(7) <sup>1</sup>Eine Lehrverpflichtung besteht nicht, soweit an neu gegründeten Hochschulen, in neu errichteten Fakultäten oder in neu eingeführten Studiengängen der Lehrbetrieb noch nicht aufgenommen ist. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, soweit eine Lehrtätigkeit insbesondere mangels der erforderlichen Einrichtungen nicht ausgeübt werden kann. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 1 und 2 sollen der Lehrperson andere Aufgaben zugewiesen werden.

(8) <sup>1</sup>Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden nur mit Wirkung für die Zukunft gewährt. <sup>2</sup>Ermäßigungen der Lehrverpflichtung sind zu befristen.

## Kapitel 2

### Umfang der Regellehrverpflichtung

#### § 3

#### Regellehrverpflichtung an Universitäten

(1) An Universitäten haben die Lehrpersonen im Beamtenverhältnis folgende Regellehrverpflichtung:

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| 1. Professorinnen und Professoren   | 9 Lehrveranstaltungsstunden,         |
| 2. Professorinnen und Professoren im Rahmen einer Lehrprofessur (Art. 59 Abs. 1 Satz 6 BayHIG)  | 12 bis 16 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 3. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren   |                                      |
| a) in der ersten Phase (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayHIG)   | 5 Lehrveranstaltungsstunden,         |
| b) in der zweiten Phase (Art. 63 Abs. 2 Satz 2, 5 und 6 BayHIG)   | 7 Lehrveranstaltungsstunden,         |
| 4. Akademische Oberrätinnen und Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit (Art. 73 Abs. 5 BayHIG)  | 7 Lehrveranstaltungsstunden,         |
| 5. Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit (Art. 73 Abs. 5 BayHIG)  | 5 Lehrveranstaltungsstunden,         |
| 6. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, eine Lehrverpflichtung von höchstens | 10 Lehrveranstaltungsstunden,        |

7. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, je nach dem Umfang der sonstigen Dienstaufgaben, 13 bis 18 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) <sup>1</sup>Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern richtet sich die Lehrverpflichtung nach der jeweiligen Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses. <sup>2</sup>Nehmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Grund vertraglicher Vereinbarung die Dienstaufgaben einer der in Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Lehrpersonen wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen. <sup>3</sup>Eine geringere Lehrverpflichtung als die in Satz 2 genannte darf unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 4 nicht vereinbart werden. <sup>4</sup>Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in befristeten Arbeitsverhältnissen ist die Lehrverpflichtung auf 5 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen. <sup>5</sup>In befristeten Dienstverhältnissen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 73 Abs. 2 BayHIG kann die Lehrverpflichtung in besonderen Fällen auf bis zu 2 Lehrveranstaltungsstunden reduziert festgesetzt werden. <sup>6</sup>Wenn wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausdrücklich Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 6 im Rahmen eines befristeten Programms oder bis zur endgültigen Besetzung einer Stelle übertragen werden, ist die Lehrverpflichtung auf grundsätzlich 10 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen. <sup>7</sup>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden, haben die entsprechende anteilige Lehrverpflichtung.

(3) <sup>1</sup>In der Vorlesungszeit haben Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ihr Lehrangebot bei voller Lehrverpflichtung grundsätzlich an mindestens drei Tagen in der Woche zu erbringen. <sup>2</sup>Die zur Verfügung stehenden Vorlesungstage sollen ausgeschöpft werden. <sup>3</sup>Ausnahmen von Satz 1 dürfen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe durch die Präsidentin oder den Präsidenten erteilt werden.

(4) Soweit Lehrpersonen an Universitäten ausschließlich oder überwiegend in Studiengängen im Sinne des Art. 88 Abs. 2 Satz 1 BayHIG eingesetzt sind, finden die für Hochschulen für angewandte Wissenschaften geltenden Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

## § 4

### Regellehrverpflichtung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

(1) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben die Lehrpersonen folgende Regellehrverpflichtung:

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| 1. Professorinnen und Professoren   | 18 Lehrveranstaltungsstunden,      |
| 2. Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren   | 6 bis 9 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit diese der vierten Qualifikationsebene angehören, | 19 Lehrveranstaltungsstunden,      |
| 4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit diese der dritten Qualifikationsebene angehören, | 23 Lehrveranstaltungsstunden.      |

(2) <sup>1</sup>Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern richtet sich die Lehrverpflichtung nach der jeweiligen Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses. <sup>2</sup>Nehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer auf Grund vertraglicher Vereinbarung die Dienstaufgaben einer der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrpersonen wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen. <sup>3</sup>Eine geringere Lehrverpflichtung darf unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 4 nicht vereinbart werden. <sup>4</sup>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden, haben die entsprechende anteilige Lehrverpflichtung.

(3) <sup>1</sup>In der Vorlesungszeit haben Professorinnen und Professoren ihr Lehrangebot bei einer Lehrverpflichtung von mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden in der Regel an mindestens vier Tagen in der Woche, im Übrigen an mindestens drei Tagen in der Woche zu erbringen. <sup>2</sup>Die zur Verfügung stehenden Vorlesungstage sollen ausgeschöpft werden. <sup>3</sup>Ausnahmen von Satz 1 dürfen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe erteilt werden.



## § 5

### Regellehrverpflichtung an Kunsthochschulen

(1) An Kunsthochschulen haben die Lehrpersonen folgende Regellehrverpflichtung:

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| 1. Professorinnen und Professoren mit Lehrtätigkeit in künstlerisch-praktischen und künstlerisch-theoretischen Fächern   | 19 Lehrveranstaltungsstunden,     |
| 2. Professorinnen und Professoren mit Lehrtätigkeit in künstlerisch-praktischen und künstlerisch-theoretischen Fächern, im Rahmen einer Lehrprofessur (Art. 59 Abs. 1 Satz 6 BayHIG) | bis 23 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 3. Professorinnen und Professoren in den wissenschaftlichen Fächern  | 9 Lehrveranstaltungsstunden,      |
| 4. Professorinnen und Professoren in den wissenschaftlichen Fächern, im Rahmen einer Lehrprofessur (Art. 59 Abs. 1 Satz 6 BayHIG)  | bis 17 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 5. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in wissenschaftlichen Fächern  |                                   |
| a) in der ersten Phase (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayHIG)  | 5 Lehrveranstaltungsstunden,      |
| b) in der zweiten Phase (Art. 63 Abs. 2 Satz 2, 5 und 6 BayHIG)  | 7 Lehrveranstaltungsstunden,      |
| 6. für Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn der Akademischen Rätin und des Akademischen Rats  | 22 Lehrveranstaltungsstunden,     |
| 7. Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer  | 28 Lehrveranstaltungsstunden,     |

- |    |   |                               |
|----|---|-------------------------------|
| 8. | Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Funktion künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 73 Abs. 5 BayHIG)     | 10 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 9. | Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Funktion wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 73 Abs. 5 BayHIG) | 7 Lehrveranstaltungsstunden.  |

(2) <sup>1</sup>Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. <sup>2</sup>Nehmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Grund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Abs. 1 genannten Beamtinnen und Beamten, haben sie die für diese jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen. <sup>3</sup>Eine geringere Lehrverpflichtung darf unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 4 nicht vereinbart werden. <sup>4</sup>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden, haben die entsprechende anteilige Lehrverpflichtung. <sup>5</sup>Für die Lehrverpflichtung der nebenberuflich tätigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Hochschule für Fernsehen und Film gilt Satz 1 entsprechend.

## § 6

### **Ermäßigung der Regellehrverpflichtung bei Schwerbehinderung**

<sup>1</sup>Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinn des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann ermäßigt werden bei einem Grad der Behinderung von

- |    |                 |              |
|----|-----------------|--------------|
| 1. | mindestens 50 % | bis zu 12 %, |
| 2. | mindestens 70 % | bis zu 18 %, |
| 3. | mindestens 90 % | bis zu 25 %. |

<sup>2</sup>Die Ermäßigung wird bei einem sich ergebenden Bruchteil ab 0,5 auf volle Lehrveranstaltungsstunden aufgerundet, bei einem Bruchteil unter 0,5 auf volle Lehrveranstaltungsstunden abgerundet.

## § 7

### Deputats-Budget

(1) Jede Hochschule erhält bezogen auf einzelne Semester oder bezogen auf eine bestimmte Zahl von Semestern eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget).

(2) <sup>1</sup>Das Deputats-Budget ergibt sich aus:

1. einem Prozentsatz der Lehrveranstaltungsstunden aller der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal; dieser beträgt
  - a) für Universitäten 3 %,
  - b) für Universitäten mit Klinika im Sinne des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes 4 %,
  - c) für Hochschulen für angewandte Wissenschaften 5 % und
  - d) für Kunsthochschulen 8 %;
2. einem weiteren Anteil von 7 % der Lehrveranstaltungsstunden aller der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal für Hochschulen für angewandte Wissenschaften;
3. den der Regellehrverpflichtung entsprechenden Zahl von Lehrveranstaltungsstunden von Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung oder als kapazitätsneutral ausgewiesen werden.

<sup>2</sup>Die Festsetzung des Deputats-Budgets erfolgt auf Antrag der Hochschule durch das Staatsministerium.

(3) <sup>1</sup>Bei einer Ermäßigung, die auf Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gestützt wird, ist eine gegebenenfalls zugrundeliegende Zweckbestimmung zu beachten. <sup>2</sup>In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist bei einer Ermäßigung, die auf Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gestützt wird, sicherzustellen, dass die Kapazität nicht verringert wird. <sup>3</sup>Für Zwecke der Selbstverwaltung und der Krankenversorgung dürfen Ermäßigungen nur bis zu dem Umfange vorgenommen werden, wie sie nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in das Deputats-Budget einfließen. <sup>4</sup>Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften können aus dem Anteil am Deputats-Budget nach Abs.

2 Satz 1 Nr. 2 abweichend von Satz 3 zusätzlich bis zu 5 von 7 % für Selbstverwaltungsaufgaben verwenden. <sup>5</sup>Im Übrigen kann das Deputats-Budget zur Erfüllung aller Hochschulaufgaben verwendet werden.

## **Kapitel 3**

### **Erfüllung der Lehrverpflichtung**

#### **§ 8**

##### **Erbringung der Gesamtlehrverpflichtung**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule hat sicherzustellen, dass in jedem Semester die sich nach den §§ 3 bis 7 für die Hochschule ergebende Gesamtlehrverpflichtung über die festgesetzten Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen unter Beachtung dieser Verordnung und der von der Hochschule erlassenen Leitlinien im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel erbracht wird. <sup>2</sup>Jede Lehrperson muss die für sie auf Grundlage dieser Verordnung festgesetzte individuelle Lehrverpflichtung pro Semester tatsächlich erfüllen. <sup>3</sup>Bei der Festlegung von abweichenden Lehrverpflichtungen gemäß § 1 sowie bei der Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gemäß der §§ 6 und 7 ist sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Erbringung des Lehrangebotes, das zur Erfüllung des Lehrbedarfs in den einzelnen Lehreinheiten gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen vorgegeben ist, gewährleistet ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt dies gegenüber dem Staatsministerium jährlich bis zum 31. Dezember schriftlich für das zurückliegende Studienjahr, das heißt für das Wintersemester mit dem folgenden Sommersemester.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule dokumentiert die Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung in geeigneter Form. <sup>2</sup>Aus der Dokumentation muss sich insbesondere ergeben, welche Lehrperson ihre konkrete Lehrverpflichtung jeweils wie erfüllt hat.

## **§ 9**

### **Arten und Gewichtung von Lehrveranstaltungen und Lehrtätigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Die auf die Lehrverpflichtung anrechenbaren Arten von Lehrveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten einschließlich digitaler Formate und deren jeweilige Gewichtung werden nach Maßgabe der Leitlinien gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 und unter Beachtung von § 2 Abs. 1 und 6 festgelegt. <sup>2</sup>In den Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehene Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(2) Eine Anrechnung auf die Lehrverpflichtung setzt voraus, dass die Lehrveranstaltung während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut wird.

## **Teil 2**

### **Promotionsrecht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

## **§ 10**

### **Verleihung des Promotionsrechts für wissenschaftliche Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für angewandte Wissenschaften in Bayern kann das Staatsministerium unter den Voraussetzungen des Art. 96 Abs. 7 Satz 1 und 2 BayHIG der Hochschule für eine wissenschaftliche Einrichtung ein fachlich begrenztes Promotionsrecht verleihen. <sup>2</sup>Die Ausübung des Promotionsrechts ist auf höchstens sieben Jahre zu befristen.

(2) Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium schriftlich durch Verwaltungsakt.

## **§ 11**

### **Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Das Verfahren wird durch Antrag der Hochschule eingeleitet. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann den Antrag ohne Einleitung eines Begutachtungsverfahrens

ablehnen, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind.<sup>3</sup> Soweit das Promotionsrecht verliehen wird, wird der Verwaltungsakt nach § 10 Abs. 2 im Bayerischen Ministerialblatt öffentlich bekannt gemacht.

(2) <sup>1</sup>Lehnt das Staatsministerium den Antrag nicht nach Abs. 1 Satz 2 ab, setzt es zur Bewertung der Voraussetzungen nach Art. 96 Abs. 7 Satz 1 BayHIG eine Kommission aus mindestens fünf Gutachern ein, die mit externen, unabhängigen und in der Forschung einschlägig ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzt ist. <sup>2</sup>Sämtliche Mitglieder der Kommission dürfen weder an der zu begutachtenden Hochschule tätig noch dort tätig gewesen oder ihr auf andere Weise verbunden sein. <sup>3</sup>Der Kommission gehören mindestens jeweils eine Professorin oder ein Professor einer Hochschule für angewandte Wissenschaften und einer Universität sowie ein Vertreter einer außeruniversitären Forschungseinrichtung, der die Einstellungsbedingungen nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 BayHIG erfüllen muss, an. <sup>4</sup>Der Kommission soll weiterhin ein Vertreter eines Unternehmens angehören, der mindestens durch Promotion wissenschaftlich ausgewiesen ist und über Erfahrung in der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis verfügt.

(3) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Verlängerung der Verleihung des Promotionsrechts soll spätestens zwölf Monate vor Ende der Befristung gestellt werden. <sup>2</sup>Auf das Verlängerungsverfahren finden die Abs. 1 und 2 Anwendung. <sup>3</sup>Im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens umfasst die Begutachtung auch, ob die Hochschule etwaige Empfehlungen des vorangegangenen Gutachtens beachtet und umgesetzt hat.

(4) Wird der Antrag auf Verlängerung abgelehnt oder das Promotionsrecht widerrufen, können Doktorandinnen und Doktoranden ihre zu diesem Zeitpunkt bereits angenommenen Promotionsvorhaben innerhalb von sechs Jahren nach Ende des Promotionsrechts zu Ende führen.

## **§ 12**

### **Verleihungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Für die in Art. 96 Abs. 7 Satz 1 BayHIG vorausgesetzte angemessene Forschungsstärke muss die Hochschule mindestens gewährleisten, dass

1. der wissenschaftlichen Einrichtung in der Regel mindestens zwölf Professorinnen und Professoren angehören, die die Voraussetzungen nach den Abs. 2 und 3 erfüllen,
2. die Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Nr. 1 innerhalb des Forschungsbereichs ein angemessen differenziertes Forschungsspektrum abdeckt,
3. in der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Nr. 1 angemessene Erfahrung bei der Betreuung von Promotionsverfahren und in der Bewertung von Dissertationen besteht und
4. die Qualität der Promotionsverfahren insbesondere durch Regelungen in einer Satzung einer Hochschule gesichert werden, nach denen
  - a) bei der Erstbegutachtung in Promotionsverfahren nur Professorinnen und Professoren tätig werden dürfen, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen und über angemessene Erfahrung bei der Betreuung von Promotionsverfahren und in der Bewertung von Dissertationen verfügen,
  - b) für Professorinnen und Professoren, die während der Laufzeit der Befristung des Promotionsrechts Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung werden, die Voraussetzungen nach Abs. 2 gegeben sind.

<sup>2</sup>Für die Ermittlung der Forschungsstärke der wissenschaftlichen Einrichtung können weitere Kriterien, insbesondere die fachspezifischen Besonderheiten und Anforderungen auf dem entsprechenden Forschungsgebiet, berücksichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen mindestens

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch die Qualität einer Promotion nachweisen,
2. nicht länger als fünf Jahre zurückliegende herausragende Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung nachweisen, insbesondere
  - a) die wettbewerbliche Einwerbung von Drittmitteln für die Forschung von in der Regel mindestens 300 000 € in technischen Fächern oder mindestens 150 000 € in nicht-technischen Fächern in einem Zeitraum von drei Jahren und

b) in den letzten drei Jahren in der Regel mindestens folgende Veröffentlichungen, von denen bei mindestens der Hälfte die Entscheidung über die Annahme auf der Grundlage wissenschaftlicher Stellungnahmen getroffen worden ist:

aa) in technischen Fächern sechs

bb) in nicht-technischen Fächern sieben.

<sup>2</sup>Zudem muss ihnen für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung im Umfang von mindestens sechs Lehrveranstaltungsstunden gewährt sein. <sup>3</sup>Professorinnen und Professoren sind in der Regel nach Satz 1 Nr. 2 hinreichend qualifiziert, wenn sie die Voraussetzung des Art. 57 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 BayHIG erfüllen. <sup>4</sup>Die Beträge der einzuwerbenden Drittmittel in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a erhöhen sich alle drei Jahre zum 1. Januar um 7% und werden in der jeweils geltenden Höhe durch das Staatsministerium bekannt gemacht.

(3) <sup>1</sup>Anstelle der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Nachweise für herausragende Leistungen können auch in der anwendungsbezogenen Forschung einschließlich in der beruflichen Praxis erbrachte adäquate Forschungstätigkeiten sowie erteilte Patente berücksichtigt werden, soweit diese ein den Leistungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vergleichbares Gewicht haben. <sup>2</sup>Nachweise im Sinne des Satz 1 können auch für Fachbereiche Berücksichtigung finden, denen kein universitäres Äquivalent gegenübersteht, wie etwa Soziale Arbeit, Pflege und Gesundheit.

(4) <sup>1</sup>Es muss gewährleistet sein, dass an der Hochschule in angemessenem Umfang Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, in deren Lehrveranstaltungen die wissenschaftliche Arbeit des jeweiligen Forschungsbereichs Eingang finden kann. <sup>2</sup>Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen in die Lehre eingebunden und in promotionsbegleitenden Seminarprogrammen für eine Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung qualifiziert werden.

(5) Die Hochschule unterrichtet das Staatsministerium unverzüglich über Änderungen, die Auswirkungen auf die Voraussetzungen für die Verleihung des Promotionsrechts haben.



## **§ 13**

### **Zusammenwirken von Hochschulen**

<sup>1</sup>Die antragstellende Hochschule kann zur Erfüllung der Kriterien nach § 12 Abs. 1 durch Vereinbarung mit bis zu zwei weiteren Hochschulen zusammenwirken. <sup>2</sup>Dabei müssen jeweils mindestens drei Professorinnen und Professoren der weiteren Hochschulen, die die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 erfüllen, als Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung mitwirken. <sup>3</sup>Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren, die der wissenschaftlichen Einrichtung als Mitglieder angehören, müssen Mitglieder der antragstellenden Hochschule sein. <sup>4</sup>Wirkt die antragstellende Hochschule mit zwei weiteren Hochschulen zusammen, erhöht sich die Anzahl der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erforderlichen Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung um drei.

## **Teil 3**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

## **§ 14**

### **Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Soweit Lehrpersonen auf Grund der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt wurde, bleibt diese unberührt. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Einzelfallentscheidungen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu Lehrverpflichtungsermäßigungen ohne das Erfordernis eines kapazitätsneutralen Ausgleichs.

(2) Soweit Hochschulen noch keine Leitlinien im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 erlassen haben, längstens aber bis zum Ablauf des [zwei Jahre nach Inkrafttreten], finden die Vorschriften der Lehrverpflichtungsverordnung in der am [...] geltenden Fassung auf diese Hochschulen weiterhin Anwendung.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am XX.XX.2022 in Kraft.
- (2) Die Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV) vom 14. Februar 2007 (GVBl. S. 201, BayRS 2030-2-21-WK), die durch § 1 Abs. 73 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des XXX 2022 außer Kraft.
- (3) § 14 Abs. 2 tritt mit Ablauf des [Datum zwei Jahre nach Inkrafttreten] außer Kraft.

München, den XX. XX. 2022

**Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst**

Markus Blume, Staatsminister

# B e g r ü n d u n g

## Zu Teil 1

### **A) Allgemeines und zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die Verordnung bestimmt die in Art. 55 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) grundsätzlich umrissenen Pflichten im Bereich der Lehre und legt fest, wie ihre Konkretisierung und Erfüllung erfolgen muss. Vor dem Hintergrund der gebotenen Gleichbehandlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der ihnen zustehenden Wissenschaftsfreiheit, ist vor allem zu regeln, wie diese konkreten Dienstpflichten angemessen umgesetzt werden. Mit der Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV) als Teil 1 der AVBayHIG wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die Dienstpflicht zur Lehre im Zeitalter neuer technischer Möglichkeiten der Wissensvermittlung in manchen Bereichen nur noch schwer in abstrakt-generellen Regelungen vorgeben lässt. Dies betrifft insbesondere die Einordnung und Gewichtung von einzelnen Lehrformaten. Es ist daher geboten, die Eigenverantwortung der Hochschulen stärker zu aktivieren und die Spielräume für die Gewichtung von Lehrformaten erheblich zu erweitern. Teil 1 der AVBayHIG delegiert deshalb zentrale Fragen an die Hochschulen zur eigenverantwortlichen Regelung in Leitlinien, verzichtet auf die früheren detaillierten Vorgaben der LUFV für die Einordnung und Gewichtung von Lehrformaten und schafft eine Gesamtlehrverpflichtung über die Gewährung eines breiten und flexibel einsetzbaren Deputats-Budgets. Dies erleichtert es den Hochschulen auch neue, im Verordnungstext des LUFV bisher nicht vorgesehene Lehrformate einordnen und gewichten zu können. Die Leitlinien werden als hochschulinterne Verwaltungsvorschriften entsprechend dem nach Art. 9 Satz 4 BayHIG vorgesehenen Verfahren veröffentlicht.

Einer Regelung durch Verordnung bedarf es, weil es sich beim Inhalt der LUFV wie auch jetzt bei Teil 1 der AVBayHIG um Fragen handelt, mit denen der Staat seiner aus der Berufsausbildungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG folgenden Schutzpflicht nachkommt. Die Regelungen des Teil 1 der AVBayHIG betreffen zwar keine für die Grundrechtsausübung wesentlichen Fragen (sonst müssten sie, wie die Vorgaben des Art. 55 BayHIG selbst, durch Landesgesetz erfolgen). Sie sind jedoch selbst von so erheblicher Grundrechtsrelevanz auch im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, dass eine Regelung lediglich im Einzelfall durch Verwaltungsakt nicht ausreichend erscheint.

## **B) Zu den einzelnen Vorschriften**

### **zu § 1:**

Die detaillierten Regelungen des § 2 LUFV werden im Sinne des Leitgedankens einer Gesamtlehrverpflichtung aufgegeben, auch weil eine sinnvolle Zuweisung von Ressourcen auf die Gegebenheiten vor Ort und auf die konkrete Gestaltung der Lehre ausgerichtet sein muss. Eine zentrale Rolle bei der zukünftigen Gewichtung von Lehrveranstaltungen kommt in der Folge den Leitlinien nach Abs. 1 Satz 2 zu, in denen hochschulspezifisch geregelt werden muss, wie unterschiedliche Lehrtätigkeiten auf das Lehrdeputat angerechnet werden. Das Staatsministerium wird dabei als oberste Dienstbehörde zum Teil Vorgaben machen. Dies gilt unter anderem für die bisher in Abs. 8 des § 3 LUFV geregelten Gewichtung für Betreuungstätigkeiten, für die eine bayernweit einheitliche Handhabung geboten erscheint. Ungeachtet solcher Vorgaben, die auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollen, sind in den Leitlinien Aspekte wie der Methoden- und Technologieaufwand, die Kontaktzeit mit den Studierenden und die Teilnehmerzahl bei Prüfungen besonders zu gewichten. Auch der Erarbeitungs- und Aktualisierungsaufwand für Veranstaltungen können in die Gewichtung einfließen. Es sind auch Grundsätze aufzustellen, wie Ermäßigungen durch zusätzliche Leistungen anderer Lehrpersonen oder durch den Einkauf zusätzlicher Lehrkapazitäten ausgeglichen werden. Für den Erlass dieser Leitlinien-Entscheidung legt die Verordnung eigene Zuständigkeiten fest.

Soweit die Hochschule entsprechende Tätigkeiten als für die Hochschule bedeutsam ansieht, kann sie diese gemäß Abs. 2 aus dem Deputats-Budget ermöglichen.

Abs. 3 schafft die Möglichkeit, Präsidentinnen oder Präsidenten nach Ende ihrer Amtszeit für eine Übergangsphase durch ein um bis zu 50 % reduziertes Lehrdeputat den Wiedereinstieg in die reguläre Lehrtätigkeit zu erleichtern. Die Regelung trägt im Interesse der Studierenden der Tatsache Rechnung, dass insbesondere nach langjähriger Ausübung des Präsidentenamts der Anschluss an den aktuellen Stand der jeweiligen Wissenschaft gewisse Zeit braucht. Eine Ermäßigung darf dabei nicht als

Ausdruck einer besonderen Wertschätzung oder Dankbarkeit für eine erfolgreiche Amtsführung als Präsidentin oder Präsident erfolgen.

**zu § 2:**

Anders als nach der LUFV wird das Lehrdeputat explizit als Regellehrverpflichtung ausgestaltet und es werden größere Spielräume bei der Ausgestaltung des Lehrdeputats geschaffen, um neuen Lehrformaten, die vor allem in Verbindung mit Möglichkeiten der Internettechnologie entstehen, Rechnung tragen zu können. Damit verbunden ist eine stärkere Rolle der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten, die auf der Grundlage der jeder Lehrperson zugewiesenen Regellehrverpflichtung im Rahmen des Dienstrechts, der Vorgaben dieser Verordnung, der Leitlinien und unter Beachtung der Lehrfreiheit konkretisiert, wie diese Lehrverpflichtung wann und in welchem Format erfüllt wird (Abs. 2). Maßstab für diese Einschätzung ist die in Abs. 1 normierte Lehrveranstaltungsstunde mit dem dort genannten Aufwand. Die Präsenz-Lehrveranstaltungsstunde als Richtgröße ist auch maßgeblich für die angemessene Gewichtung neuer Lehrformate. Zugrunde liegt eine klassische 45-minütige Präsenzvorlesung, die in der Vorlesungszeit des Semesters wöchentlich stattfindet.

Absatz 2 Satz 1 definiert den Begriff der Regellehrverpflichtung und macht deutlich, dass die Betonung auf „Regel“ liegt, entscheidend also die konkret festgesetzte Lehrverpflichtung ist. Absatz 2 Satz 2 ergänzt Art. 1 Abs. 2 Satz 2 und stellt klar, dass die Präsidentin oder der Präsident diese konkrete Lehrverpflichtung im Rahmen der Vorgaben der Verordnung nach pflichtgemäßen Ermessen festlegt. Absatz 2 Satz 3 soll Fälle erfassen, in denen Stellen mit einem abweichenden Deputat versehen werden, weil sie mit dieser Auflage geschaffen wurden (insbes. Stiftungsprofessuren oder drittmittelfinanzierte Stellen, für die bei Stellenschaffung abweichend von Art. 6 Abs. 7 Satz 4 des Haushaltsgesetzes nicht das volle Lehrdeputat vorgesehen wird; davon erfasst werden auch staatliche Stellen aus Sonderprogrammen, denen ein abweichendes Lehrdeputat zugemessen werden soll). Davon erfasst sind auch Stellen, für die im Einzelfall mit dem Finanzministerium eine entsprechende Ermäßigung auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes vereinbart wurde, etwa bei Stellenschaffungen aus Stiftungsmitteln. In Satz 4 wird darüber hinaus die Möglichkeit normiert, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium weitere Modifikationen der Lehrverpflichtung zu vereinbaren, wenn dies in nicht standardisierten Einzelfällen geboten erscheint.

Abs. 3 modifiziert im Grundsatz die Empfehlung der KMK-Muster-Lehr- und Unterrichtsverordnung von 2003 hin zu einem Deputatskonto. Er greift den in Abs. 2 im Grundsatz normierten Gedanken eines größeren Spielraums der Hochschule auf und gibt die Möglichkeit, die Lehrverpflichtung nach oben und unten zu verändern, soweit die Regellehrverpflichtung innerhalb von drei Jahren insgesamt nicht unterschritten wird. Überschreitungen können auch länger „angespart“ werden. Vor allem bei Ermäßigungen sind die Perspektiven auf einen folgenden Ausgleich bei der Entscheidung einzubeziehen; dies gilt natürlich insbesondere bei möglichen Wegberufungen oder naheliegenderem Ruhestand.

Abs. 4 reduziert die komplexen Vorschriften der LUFV auf den Kern und normiert einen Anspruch der Lehrpersonen auf ermessensgerechte Entscheidung der Hochschule. Spiegelstrich 1 und 2 greift die Regelungen des alten § 7 Abs. 7 in modifizierter Form auf. Angesichts der besonderen Rolle von Gastprofessuren an Kunsthochschulen wird hier die Möglichkeit geschaffen, dass diese mehr lehren als in ihrer Bestellung vorgesehen und so die Reduzierung der Lehre anderer Professuren ausgleichen. Spiegelstrich 2 betrifft die Fälle, in denen ein Programm personenbezogenen Ermäßigungen dadurch ermöglicht, dass Mittel vorgesehen sind, die etwa der Finanzierung einer Vertretungsprofessur dienen. Auch in den zuletzt genannten Fällen muss allerdings ein adäquater Ausgleich der entfallenden Lehre erfolgen.

Abs. 5 stellt klar, dass unbeschadet möglicher Kompensationen etwa durch Lehrbeauftragte die Lehre vorrangig und überwiegend durch die dafür berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu erbringen ist.

In Abs. 6 wird deutlich gemacht, dass die größeren Spielräume der Hochschulen bei der Ausgestaltung der Lehrverpflichtung im Lichte der Pflicht zu nutzen sind, die den Hochschulen zugewiesenen Personalressourcen hochschulartangemessenen und effektiv zu nutzen. Dies bedeutet insbesondere auch, dass bei der Schaffung neuer Lehrformate immer darauf zu achten ist, dass der Zeitaufwand in angemessenem Verhältnis zu der Aufgabe steht, angemessene Kapazitäten zu schaffen.

Abs. 7 regelt Ausnahmen für Fälle, in denen die Erbringung der Lehrverpflichtung ins Leere gehen würde. Soweit ein Einsatz in der Lehre – gerade beim Aufbau etwa von Hochschulen oder Fakultäten – noch nicht sinnvoll ist, kann beispielsweise der Einsatz in der Entwicklung von Lehrgangskonzepten erfolgen. Im Einzelfall kommt auch

die Verpflichtung in Betracht, an einer anderen staatlichen Hochschule Lehrveranstaltungen durchzuführen.

Abs. 8 Satz 1 stellt klar, dass die Verwendung der Deputats-Budgets immer die Gesamtaufgaben der Hochschulen im Blick behalten muss. Eine rückwirkende Ermäßigung der Lehrverpflichtung – insbesondere zur Korrektur von pflichtwidrigem Verhalten – ist verboten. Zur Aufrechterhaltung der Spielräume der Hochschulen und zur Sicherstellung der Gleichbehandlung der Lehrpersonen sind Ermäßigungen zu befristen und müssen entsprechend immer wieder bewertet werden.

### **zu § 3:**

Der Begriff der Regellehrverpflichtung bringt zum Ausdruck, dass die Präsidentin oder der Präsident größere Spielräume bei der Festlegung der tatsächlich in einem bestimmten Semester zu erbringenden Lehre erhält (siehe dazu oben bei § 1). Die Lehrverpflichtung bleibt gegenüber der LUFV unverändert.

Über die Ausgestaltung der Dienstverträge (Abs. 2) und die darin festgelegte Lehrverpflichtung kann die Lehrverpflichtung unabhängig vom Deputats-Budget des § 7 auch geringer ausgestaltet werden – etwa um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die für die Qualifikation notwendigen Forschungstätigkeiten zu ermöglichen. Die in § 7 vorgesehenen Ermäßigungsspielräume sind bei der Ausgestaltung allerdings zu beachten. So können beispielsweise keine Reduzierungen vorgenommen werden, um über das normale Maß der Selbstverwaltung hinaus vorgesehene Selbstverwaltungsaufgaben zu ermöglichen.

Abs. 3 nimmt eine moderate Modifizierung der Anzahl von Tagen vor, an denen Professorinnen und Professoren ihre Lehre erbringen müssen. Anders als bisher wird zum Ausdruck gebracht, dass Lehrangebote an zwei Tagen in keinem Fall ausreichend sind (die LUFV hatte dies mit der Formulierung „grundsätzlich an mehr als zwei Tagen“ noch offener gefasst), dass drei Tagen eher der Ausnahmefall sein werden (mindestens) und dass deshalb das Angebot auch am dritten Tag substantiell sein muss. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Präsidentin oder der Präsident gem. § 2 Abs. 2, der dabei den curricularen Notwendigkeiten angemessen Rechnung trägt.

In Abs. 4 wird geregelt, dass sich die Einschlägigkeit der Vorschriften des Teils 1 der AVBayHIG primär aus der Gattung der Lehre ergibt. Soweit Lehrpersonen an Universitäten daher ausschließlich oder überwiegend in Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen eingesetzt sind, finden die sonstigen für Hochschulen für angewandte Wissenschaften geltenden Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

**zu § 4:**

Auch für Hochschulen für angewandte Wissenschaften bleibt das Lehrdeputat unverändert. Absatz 2 entspricht der Regelung des § 3 Abs. 2 im Kontext der Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Die Regelung ist an die höhere Lehrverpflichtung angepasst.

**zu § 5:**

Die Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und -professoren in wissenschaftlichen Fächern an Kunsthochschulen, die keine Lehrprofessuren bekleiden, wurde der der entsprechenden Lehrpersonen an Universitäten angepasst.

Absatz 2 regelt die Lehrverpflichtung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie der nebenberuflichen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter. Bei der insoweit maßgeblichen Ausgestaltung des Dienstverhältnisses ist die Lehrverpflichtung der Beamtinnen und Beamten maßgeblich, wenn sie die gleichen Dienstaufgaben wie diese wahrnehmen.

**zu § 6:**

Der § 6 entspricht dem § 7 Abs. 10 LUFV und stellt klar, dass bei Bruchteilen das Deputat auf- bzw. abgerundet wird. Die Ermäßigungen des § 6 sind nicht auszugleichen und gehen nicht zu Lasten des Deputats-Budgets nach §7.



## **zu § 7:**

Anders als im Regelungssystem der LUFV wird den Hochschulen durch § 7 ein Budget zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals eingeräumt, das sie weitgehend nach ihrem Ermessen nutzen können (Abs. 1). Ausgangspunkt der Berechnung der Budgets nach Abs. 2 ist die Summe der Lehrveranstaltungsstunden aller Stellen mit zugehöriger Lehrverpflichtung.

Aus dieser Summe ergibt sich für die Hochschulen zunächst nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ein Budget, das für Selbstverwaltungsaufgaben verwendet werden kann. Dies bildet die Ermäßigungen aus § 7 Abs. 1 LUFV ab und pauschalisiert sie. Die Hochschulen können dieses Budget für Ermäßigungen für Selbstverwaltungsaufgaben ausschöpfen, sie müssen es aber nicht. Das, was für Ermäßigungen für Selbstverwaltungsaufgaben nicht benötigt wird, kann für andere Zwecke eingesetzt werden. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 überführt das Budget nach § 7 Abs. 5 LUFV in Teil 1 der AVBayHIG. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 schafft ein Teilbudget aus Stellen, die entweder als kapazitätsneutral markiert oder so nominiert sind, dass darauf beruhend Ermäßigungen gewährt werden können, ohne dass dies anderweitig kompensiert werden muss. Erfasst sind damit insbesondere auch die Stellen, die bisher in § 7 Abs. 9 LUFV genannt sind. Die in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Elemente des Deputats-Budgets müssen nach Abs. 2 Satz 1 bestimmt und der Umfang des Deputats-Budgets durch das Staatsministerium festgesetzt werden. Eine neue Bestimmung des Budgets muss immer dann erfolgen, wenn sich – etwa durch Änderungen bei den kapazitätsneutralen Stellen – Änderungen für das Budget ergeben. Bei der erstmaligen Bestimmung nach In-Kraft-Treten der AVBayHIG sind alle bestehenden kapazitätsneutrale Ermäßigungsmöglichkeiten einzubeziehen. Bei unbesetzten Stellen, die eine Spanne für das Lehrdeputat vorsehen (etwa Lehrkräfte für besondere Aufgaben), muss die Hochschule beim Antrag an das Staatsministerium begründen, warum sie hierfür ein bestimmtes Lehrdeputat veranschlagen will.

Durch den Einsatz des Budgets aus Abs. 2 darf es bei zulassungsbeschränkten Studiengängen gemäß Abs. 3 Satz 2 nicht zu Verringerungen der Kapazität kommen. Dementsprechend können Deputats-Ermäßigungen in einem solchen Fachbereich nur gewährt werden, wenn die die Deputats-Ermäßigung ermöglichende Stelle in demselben Bereich eingesetzt wird. Satz 3 des Abs. 3 regelt, dass Ermäßigungen für

Zwecke der Selbstverwaltung nur aus dem für die Selbstverwaltungsaufgaben gewährten Teilbudget gewährt werden dürfen. Aus diesem Teilbudget können aber auch Ermäßigungen für andere Zwecke erfolgen. Das Teilbudget nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 kann nach Abs. 3 Satz 4 bis zu 5 von 7 % auch für Ermäßigungen für Selbstverwaltungsaufgaben verwendet werden. Im Übrigen kann das Deputats-Budget, wie Abs. 3 Satz 5 klarstellt, zur Erfüllung aller Hochschulaufgaben verwendet werden.

#### **zu § 8:**

Die Bestimmung legt die im Vergleich zur vorangegangenen Rechtslage gesteigerte Verantwortung vor allem der Präsidentin und des Präsidenten dar. Gewährleistet sein muss insbesondere, dass dasjenige Lehrangebot tatsächlich erbracht wird, das zur Erfüllung des Lehrbedarfs in den einzelnen Lehreinheiten gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen vorgegeben ist. Zentrale Bedeutung hat dabei die jährliche Erklärung nach Abs. 2 und – vor allem vor dem Hintergrund des Informationsrechts des Staatsministeriums als Aufsichtsbehörde aber auch möglicher Landtagsanfragen und ORH-Prüfungen – die Dokumentationspflicht des Abs. 3. Die Dokumentationspflicht ist auch aus dem Grunde wichtig, als die nach Absatz 1 zu gewährleistende Erfüllung der konkret festgesetzten Lehrverpflichtung nur dann zuverlässig möglich ist, wenn erfasst wird, welche Lehrpersonen jeweils ihre Lehrtätigkeit wie erfüllt haben oder (etwa aus Mutterschutzgründen, auf der Grundlage anderer Freistellungen oder Ermäßigungen) nicht oder nur teilweise erfüllt haben.

#### **zu § 9:**

Die Bestimmung enthält Regelungen zur Umsetzung des sich aus der Summe der Lehrdeputate abzüglich der Deputats-Ermäßigungen ergebenden Gesamtlehrdeputats. Besondere Bedeutung hat dabei die Möglichkeit, Lehrleistungen passend für die jeweilige Hochschulart und die jeweilige Veranstaltung, vorbehaltlich der Vorgaben des Staatsministeriums, zu gewichten und so das Lehrdeputat im Sinne guter Lehre effektiv zu nutzen. Dabei ist immer darauf zu achten, dass die in Abs. 1 Satz 2 genannten Lehrveranstaltungen sicher und angemessen abgedeckt sind und dass – vor allem auch bei hybriden oder online stattfindenden Veranstaltungen die aktive Betreuung der Lehrpersonen gesichert ist (Abs. 2).

**zu Teil 2:**

### **A) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) wird die Möglichkeit geschaffen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften für besonders forschungsstarke wissenschaftliche Einrichtungen ein befristetes, fachlich begrenztes Promotionsrecht zu verleihen. Ziel der Verleihung des Promotionsrechts ist es, die Leistungsfähigkeit des bayerischen Wissenschaftssystems insgesamt auf eine breitere Basis zu stellen und zu stärken. Da das Promotionsrecht traditionell den Universitäten vorbehalten ist, die das Promotionsrecht kraft ihrer Existenz als wissenschaftliche Hochschule innehaben, bedarf es für die nähere Ausgestaltung der Verleihung des Promotionsrechts für eine besonders forschungsstarke wissenschaftliche Einrichtungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften (Hochschule) zwingend einer normativen Regelung, um so die angemessene Forschungsstärke sowie die Einbettung der wissenschaftlichen Qualifizierung in eine grundständige akademische Lehre der Hochschule und ihrer wissenschaftlichen Einrichtung zu gewährleisten. Die Kriterien zur Verleihung des Promotionsrechts und das diesbezügliche Verfahren sind nach Art. 96 Abs. 7 Satz 3 BayHIG durch Rechtsverordnung zu regeln.

### **B) Zu den einzelnen Vorschriften**

**zu § 10:** § 10 regelt die Grundkonstanten der Verleihung des Promotionsrechts.

Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass das Staatsministerium auf Antrag der Hochschule, dieser für eine wissenschaftliche Einrichtung ein fachlich begrenztes Promotionsrecht verleihen kann, sofern die Voraussetzungen des Art. 96 Abs. 7 Satz 1 und 2 BayHIG erfüllt sind. Eine wissenschaftliche Einrichtung kann eine akademische Selbstverwaltungseinheit, eine sonstige fachliche Untergliederung der Hochschule oder eine von der Hochschule geschaffene Promotionseinrichtung sein. Die Ausübung des Promotionsrechts ist gemäß Satz 2 auf höchstens sieben Jahre zu befristen.

Absatz 2 regelt, dass das Staatsministerium schriftlich durch Verwaltungsakt entscheidet.

**zu § 11:** § 11 regelt das Begutachtungsverfahren, das der Verleihung des Promotionsrechts vorgeschaltet ist, und trifft Regelungen zur Einsetzung und Zusammensetzung der Kommission sowie zur Durchführung des Begutachtungsverfahrens.

Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass das Verfahren durch das Staatsministerium auf Antrag einer Hochschule eingeleitet wird. Im Falle eines Zusammenwirkens mehrerer Hochschulen ist dies die federführende bzw. antragstellende Hochschule. Dem Antrag sind alle zur Bewertung erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen, insbesondere die Beschreibung der fachlichen Begrenzung (Forschungsbereich), Informationen zu den beteiligten Professorinnen und Professoren sowie Entwürfe der Organisations- und Promotionssatzung. Abs. 1 Satz 2 regelt, dass das Staatsministerium bereits die Einleitung des Begutachtungsverfahrens ablehnen kann, wenn die für die Verleihung erforderlichen Kriterien (§ 12) offensichtlich nicht erfüllt sind. Diese Regelung dient der Verfahrenseffektivität, da in diesem Fall bereits die Einsetzung einer Kommission nicht erforderlich ist. In Abhängigkeit von dem gewählten Begutachtungsverfahren kann das Staatsministerium die Organisation der Begutachtung auch einem professionellen Projektträger übertragen, wie dies auch bei anderen wissenschaftsgeleiteten Begutachtungsverfahren des Staatsministeriums oder auch des Bundesministeriums für Bildung und Forschung üblich ist. Zu diesen professionellen Projektträgern gehören etwa der Projektträger Jülich, VDI/VDE Innovation + Technik GmbH oder auch der Projektträger des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrttechnik. Nach Abs. 1 Satz 3 wird der Verleihungsverwaltungsakt gemäß § 10 Abs. 2 im Falle einer positiven Entscheidung im Bayerischen Ministerialblatt öffentlich bekannt gemacht. So ist gewährleistet, dass das Bestehen und auch der Umfang des Promotionsrechts der Hochschule für ihre jeweilige wissenschaftliche Einrichtung öffentlich bekannt gemacht und Transparenz bezüglich der im Freistaat Bayern bestehenden Promotionsrechte hergestellt wird.

Abs. 2 Satz 1 legt den Gegenstand der Begutachtung sowie die Zusammensetzung der Gutachterkommission fest. Zu bewerten ist danach in einem streng wissenschaftsgeleiteten Begutachtungsverfahren das Vorliegen der nach Art. 96 Abs. 7 Satz 2 BayHIG für die Verleihung und Ausübung des beantragten Promotionsrechts erforderlichen angemessenen Forschungsstärke in der anwendungsbezogenen For-

schung sowie die Einbettung der wissenschaftlichen Qualifizierung in die grundständige akademische Lehre, jeweils bezogen auf die vorgesehene fachliche Begrenzung (Forschungsbereich). Die Bewertung erfolgt anhand der in § 12 näher definierten Kriterien. Die Kommission der Gutachter wird durch das Staatsministerium eingesetzt. Als Gutachter sind dabei mindestens fünf externe, d.h. zur Vorbeugung der Gefahr einer Befangenheit in der Regel nicht an einer bayerischen Einrichtung beschäftigte, unabhängige und in dem jeweiligen Forschungsbereich einschlägig ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu bestellen. Gemäß Satz 2 dürfen sämtliche Mitglieder der Kommission weder an der zu begutachteten Hochschule tätig noch dort tätig gewesen oder ihr auf andere Weise verbunden sein. Satz 3 bestimmt, dass die Kommission dabei mindestens aus einer Professorin oder einem Professor einer Hochschule und einer Universität sowie einem Vertreter einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bestehen muss. Dabei muss Vertreter der außeruniversitären Forschungseinrichtung die Voraussetzungen des Art. 57 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 BayHIG erfüllen, also berufungsfähig für eine Universitätsprofessur sein. Aufgrund der Anwendungsbezogenheit der Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften soll nach Satz 4 auch ein Vertreter eines Unternehmens in der Kommission mitwirken. Um zu gewährleisten, dass der Unternehmensvertreter über die für die Begutachtung erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügt, ist Voraussetzung, dass – in Anlehnung an die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften nach Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 BayHIG – eine Promotion und Erfahrung in der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis nachgewiesen werden kann. Es steht der antragstellenden Hochschule frei dem Staatsministerium Vorschläge zur Zusammensetzung der Kommission zu unterbreiten. Dabei besteht kein Anspruch darauf, dass die Vorschläge berücksichtigt werden.

In Abs. 3 Satz 1 wird festgelegt, dass ein Antrag auf Verlängerung der Verleihung spätestens 12 Monate vor Ende der Befristung gestellt werden soll. Dies soll sicherstellen, dass ausreichend Zeit für die Durchführung der Re-Begutachtung und Entscheidung des Staatsministeriums zur Verfügung steht. Bei verspäteter oder unzureichender Antragstellung kann es andernfalls zu einem vorübergehenden Auslaufen des Promotionsrechts kommen. Nach Satz 2 gelten hier Abs. 1 und 2 entsprechend,

d.h. grundsätzlich ist erneut ein vollständiges Begutachtungsverfahren durchzuführen. Wenn die Kommission zum Ergebnis kommt, dass die Ergebnisse ihrer früheren Begutachtung nach wie vor zutreffen, kann sie allerdings auf das vorangegangene Gutachten Bezug nehmen; eines erneuten Gutachtens bedarf es dann nicht. Satz 3 legt darüber hinaus fest, dass – wie in wissenschaftsgeleiteten Verfahren üblich – in dem Re-Begutachtungsverfahren auch die Beachtung und Umsetzung etwaiger Empfehlungen aus dem vorangegangenen Gutachten durch die Hochschule maßgeblich sind.

Abs. 4 regelt als Übergangsvorschrift den Fall, dass keine Verlängerung der Verleihung erfolgt bzw. das Promotionsrecht wegen eines Wegfalls der Voraussetzungen widerrufen wird. Dabei wird eine Übergangsregelung für die Doktorandinnen und Doktoranden getroffen, deren Promotionsvorhaben zum Zeitpunkt der Entscheidung gemäß dem in der jeweiligen Satzung der Hochschule vorgesehenen Verfahren mit Thema und Zusage der Betreuung bereits angenommen wurden.

**zu § 12:** § 12 regelt die Vorgaben, anhand derer das Staatsministerium in den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 2 oder die einzuberufende Kommission im konkreten Begutachtungsfall die Forschungsstärke einer wissenschaftlichen Einrichtung an einer Hochschule bestimmt. Die angegebenen Kriterien stellen Mindestanforderungen dar, die im Bewusstsein unterschiedlicher, fachgebietstypischer Gepflogenheiten und Anforderungen festgesetzt wurden.

Abs. 1 Satz 1 fordert einen kohärenten, gegebenenfalls auch interdisziplinär bearbeiteten wissenschaftlichen Gegenstand des zu begutachtenden Forschungsbereiches. In diesem Bereich muss eine angemessene Forschungsstärke bestehen, was die in den nachfolgenden Nummern des Satzes 1 aufgeführten Kriterien mindestens voraussetzt.

Nr. 1 setzt personell bei in der Regel zwölf Professorinnen und Professoren an, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 erfüllen. Ab dieser Anzahl von Personen geht der Verordnungsgeber davon aus, dass eine Qualitätssicherung durch peer review innerhalb der Einrichtung gewährleistet werden kann.

Nr. 2: Durch die Forderung eines angemessen differenzierten Forschungsspektrums soll der mit dem Promotionsrecht klassisch verbundene Gedanke der akademischen

Breite und Vielfalt hervorgehoben werden. Zudem wird dadurch angestrebt, dass sich in der das Promotionsrecht tragenden Einrichtung unterschiedliche Strömungen entwickeln können, die für eine Weiterung der wissenschaftliche Perspektive der Doktorandinnen und Doktoranden bedeutsam werden können.

Nr. 3: Die Forderung nach angemessener Erfahrung bei der Betreuung von Promotionsverfahren und in der Bewertung von Dissertationen der in der Einrichtung tätigen Personen in ihrer Gesamtheit soll sicherstellen, dass Doktorandinnen und Doktoranden eine kompetente Beratung auf der Grundlage substanzieller Erfahrung erhalten.

Nr. 4: Für die Erreichung und fortlaufende Sicherstellung einer hohen Qualität der zu erstellenden Doktorarbeiten sind interne Regelungen der Hochschulen unverzichtbar, in denen – bezogen auf die konkreten Umstände vor Ort – die Verfahren und die Standards konkretisiert und feinjustiert werden. Die beiden in Nr. 4 genannten Beispiele betreffen dabei nur den Kern der Anforderungen bezogen auf die Begutachtung der Dissertationen und die Erweiterung des Kreises der Mitglieder der Einrichtung. Dabei wird durch Nr. 4 Buchst. a sichergestellt, dass nur Professorinnen und Professoren, die in ihrer Person bereits über angemessene Erfahrung in der Betreuung von Promotionsvorhaben und der Begutachtung von Dissertationen verfügen, als Erstgutachter tätig werden dürfen. Dies eröffnet für Professorinnen und Professoren, die noch nicht über die notwendigen Erfahrungen in der Betreuung von Promotionsverfahren und der Bewertung von Dissertationen verfügen, die Möglichkeit, sich diese Erfahrungen im Wege der Zweitbegutachtung anzueignen. Insoweit besteht ein unmittelbarer Konnex zu der Anforderung in Nr. 3, die einerseits sicherstellt, dass in der Einrichtung insgesamt entsprechendes Wissen und entsprechende Erfahrung in ausreichendem Maße vorhanden ist, aber gleichzeitig nicht ausschließt, dass in der Einrichtung auch in Promotionsangelegenheiten noch unerfahrenere Professorinnen und Professoren ihre Forschungskompetenzen einbringen und an die Arbeit mit Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Bewertung der Arbeiten herangeführt werden können. Nr. 4 Buchst. b gewährleistet darüber hinaus, dass nachträglich auch nur Professorinnen und Professoren Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung werden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen, da nur so fortlaufend die angemessene Forschungsstärke der wissenschaftlichen Einrichtung gewährleistet werden kann.

Satz 2 regelt klarstellend, dass der Kommission, die die vorgelegten Unterlagen mit Rücksicht auf diese fachspezifischen Besonderheiten und Anforderungen auf dem entsprechenden Forschungsgebiet sorgfältig prüft und bewertet, die endgültige Ermittlung der Forschungsstärke der wissenschaftlichen Einrichtung sowie der beteiligten Professorinnen und Professoren obliegt und sie dabei auch weitere Kriterien, neben den in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten, in die Entscheidung mit einfließen lassen kann. Dabei kommt der Kommission ein weiter Beurteilungsspielraum zu.

Abs. 2 legt Mindestanforderungen für die wissenschaftliche Qualifizierung der Mitglieder der Einrichtung fest. Gemäß Satz 1 Nr. 1 ist dabei der eigene Doktorgrad unverzichtbar, der durch eine Arbeit mit einer Qualität erreicht wurde, die es gewährleistet, dass die Professorin oder der Professor jedes Qualitätsniveau der Arbeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten einschätzen und bewerten kann. Dementsprechend werden in Satz 1 Nr. 2 über die Qualität der Promotion hinaus noch weitere Anforderungen an Erfahrungen und Erfolge in der angewandten Forschung sowie hinsichtlich einer Publikationstätigkeit gestellt, die die Professorinnen und Professoren einer promotionsführenden Einrichtung haben müssen. Die Forschungsmittel in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a umfassen dabei öffentliche und private Forschungsdrittmittel, wobei besonders in wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren eingeworbene Drittmittel im Fokus stehen. Bei den Veröffentlichungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b ist insbesondere entscheidend, dass die Publikationen in den letzten drei Jahren erfolgt sind und damit gewährleistet werden kann, dass die beteiligten Professorinnen und Professoren in der Forschung und dem damit verbundenen wissenschaftlichen Austausch aktiv sind.

Satz 2 legt darüber hinaus fest, dass den beteiligten Professorinnen und Professoren eine deutliche Ermäßigung des Lehrdeputats gewährt werden muss. Sinn und Zweck der Ermäßigung muss es dabei sei, die Forschung der Professorin oder des Professors über dasjenige Maß hinaus fördert, das aufgrund des auf die Lehre orientierten Profils der Hochschulen anderen Professorinnen und Professoren möglich ist.

Die Regel-Vermutung des Satz 3 greift, wenn die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren für eine Universität, gegeben sind. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen, Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, werden dabei im Regelfall durch eine Habilitation oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht (Art. 57 Abs.



1 Satz 3 BayHIG), können aber auch durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen (Art. 57 Abs. 1 Satz 3 BayHIG) oder durch Bewährung als Leitung einer Nachwuchsgruppe (Art. 57 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) nachgewiesen werden. Die Feststellung, ob im konkreten Fall ein solcher Ausnahmetatbestand gegeben ist, ist Gegenstand des wissenschaftsgeleiteten Begutachtungsverfahrens. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Habilitation und entsprechende Leistungen keinen Anspruch auf eine Professur bewirken. Habilitation oder habilitationsgleiche Leistungen müssen dementsprechend möglichst zeitnah erlangt und eine aktuell aussagekräftige Qualifizierung zum Ausdruck bringen. Bei der Feststellung der gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung kann auch auf Aussagen zur Forschungstätigkeit der Professorin oder des Professors im Evaluierungsgutachten einer erfolgreichen Tenure-Track-Professur Bezug genommen werden.

Satz 4 legt fest, dass die Beträge der einzuwerbenden Drittmittel alle drei Jahre zum 1. Januar um 7% erhöht werden. Da die Beträge der eingeworbenen Drittmittel langfristig steigen, wie z.B. die Monetären Hochschulstatistik von Destatis, Fachserie 11 Reihe 4.3.2 zeigt, ist eine solche Anpassung notwendig, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Beträge der eingeworbenen Drittmittel auch zukünftig herausragende Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung widerspiegelt. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Höhe der eingeworbenen Drittmittel in den letzten Jahren sowie des derzeitigen Inflationsziels von jährlich zwei Prozent, wurde mit der Steigerung der Beträge um 7% alle drei Jahre bewusst eine konservative, zurückhaltende Erhöhung gewählt, die sowohl das Interesse nach qualitativ hochwertiger Forschung als auch die Interessen der Hochschulen, die mit jährlich schwankenden Drittmittelbeträgen umzugehen haben, im Blick hat. Die konkrete Festlegung der Erhöhung der Beträge alle drei Jahre um 7 % gibt den Hochschulen darüber hinaus auch langfristig Planungssicherheit. Die entsprechenden Erhöhungen werden durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bekannt gemacht.

Abs. 3 gibt der Kommission zusätzliche Flexibilität bei der Festlegung der konkreten Bewertungsstandards mit Blick auf die Qualifikation der beteiligten Professorinnen und Professoren, da alternativ auch andere als die in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung genannten Nachweise berücksichtigt werden können. Satz 1 eröffnet dabei die Möglichkeit, dass bei entsprechender Qualifikation auch Professorinnen und Professoren Mitglied der wissenschaftlichen Einrichtung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden können, die aus einer forschungsintensiven beruflichen Position erst vor kurzem an

die Hochschule berufen wurden und allein aus diesem Grund die Leistungsnachweise nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht an der Hochschule erbringen konnten. So können auf der Grundlage von Satz 1 die in der beruflichen Praxis erbrachten adäquaten Forschungstätigkeiten, wie die Leitung von Forschungsprojekten in Unternehmen, sowie erteilte Patente als Äquivalent für Publikationen oder Drittmittelinwerbungen angerechnet werden. Diese Möglichkeit ist insbesondere für die Industrieforschung (z.B. im Bereich des Ingenieurwesens oder der Informatik) relevant. Die Entscheidung, ob die beruflichen Forschungsleistungen den nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 geforderten Nachweisen vergleichbar sind, trifft in jedem Fall die Kommission.

Gemäß Abs. 3 Satz 2 gilt diese Anrechnungsmöglichkeit für alternative Nachweise von Forschungsstärke darüber hinaus auch für Bereiche, denen kein universitäres Äquivalent gegenübersteht, insbesondere in den Bereichen der Sozialen Arbeit, Pflege und Gesundheit sowie bei jüngst akademisierten Bereichen.

Abs. 4 bestimmt die an der Hochschule mindestens gegebenen Rahmenbedingungen für die Qualifizierung der Doktorandinnen und Doktoranden. Es muss gewährleistet sein, dass die im jeweiligen Bereich erarbeiteten Forschungsergebnisse in die in Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule geleistete Lehre einfließen können. Dabei sollen die Doktorandinnen und Doktoranden bewusst in die Lehre eingebunden werden, um so dem Gedanken der Einheit von Forschung und Lehre Rechnung zu tragen.

Abs. 5 verpflichtet die jeweilige Hochschule, das Staatsministerium unverzüglich über Änderungen zu unterrichten, die Auswirkungen auf die Kriterien nach § 12 haben können.

**zu § 13:** § 13 eröffnet die Möglichkeit, mit anderen Hochschulen bei der Schaffung von promotionsführenden Einrichtungen zusammenzuarbeiten. Damit soll vor allem auch für Professorinnen und Professoren kleinerer Hochschulen ein Zugang zu Promotionsprojekten eingeräumt werden. Dabei muss die Hochschule im Mittelpunkt stehen und einen klaren Schwerpunkt darstellen, die das Promotionsrecht für den Verbund ausübt. Diese Hochschule muss auch die Promotionsordnung in eigener Ver-

antwortung erlassen. Den Professorinnen und Professoren der mitwirkenden Hochschulen kann auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des BayHIG eine Zweitmitgliedschaft und Mitwirkungsrechte an der Hochschule eingeräumt werden.

**zu Teil 3:**

**zu § 14:**

Lehrpersonen, denen auf Grund der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt wurde, bleiben im Genuss dieser Ermäßigung. Gleiches gilt für Einzelfallentscheidungen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu Lehrverpflichtungsermäßigungen ohne das Erfordernis eines kapazitätsneutralen Ausgleichs. Um den Hochschulen einen Übergang unter das neue Regelungswerk zu erleichtern, setzt die Wirkung von Teil 1 der AVBayHIG erst mit dem Erlass der ausführenden Leitlinien ein. Dafür haben die Hochschulen eine Frist von zwei Jahren.

**zu § 15:**

Das Inkrafttreten der AVBayHIG, das Außerkrafttreten des § 14 Abs. 2 und das Außerkrafttreten der LUFV werden geregelt.